

# **SO\_GERICHTE STBER.2018.32 vom 6. Dezember 2018**

SO Obergericht, 2018-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2018.32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2018.32)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2018.32 du 6 décembre 2018

IT: SO\_GERICHTE STBER.2018.32 del 6 dicembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

#### **Vorhalt**

Dem Beschuldigten wird vorgehalten, er habe am 6. Dezember 2015 um ca. 4:15 Uhr den Verletzten 1 mit einem Klappmesser mit einer 8 cm langen Klinge in den rechten Oberschenkel gestochen und ihm damit innenseitig eine 6 cm tiefe Stichwunde zugefügt, die sofort ärztlich versorgt werden müssen. In unmittelbarer Nähe zur Stichverletzung verliefen die Oberschenkelarterie und ■vene. Bei einer Verletzung dieser Blutgefässe hätte ohne sofortige ärztliche Intervention zwanglos innerhalb von kürzester Zeit ein lebensbedrohlicher bis tödlicher Blutverlust resultieren können. Das sei jedermann bekannt und weil der Beschuldigte trotzdem gehandelt habe, habe er eine schwere Körperverletzung billigend in Kauf genommen. Danach sei er dem Verletzten 2 hinterhergerannt und habe diesem das Messer von hinten in den Rücken gestossen. Der Beschuldigte habe den Verletzten 2 auf Höhe des 6./7. Brustwirbelkörpers links knapp neben der Wirbelsäule ca. 4 cm tief getroffen und diesen so verletzt, dass er wegen der anhaltenden Blutung in die rechte Brusthöhle in ein universitäres Spital habe verlegt werden müssen. Der Verletzte 2 habe sich in unmittelbarer Lebensgefahr befunden, welche nur durch fortlaufende medizinische Massnahmen abgewendet werden können. Durch den Stich in den Rücken habe der Beschuldigte den Tod des Verletzten 2 billigend in Kauf genommen. Mit einem weiteren Messerstich habe der Beschuldigte den Verletzten 2 zusätzlich am linken Oberschenkel auf der Aussenseite verletzt und dabei den Oberschenkelmuskel durchtrennt, was als einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand zu werten sei.

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Innerhalb der Kategorie der realen Strafzumessungsgründe ist zwischen der Tatkomponente, welche nun in Art. 47 Abs. 2 StGB näher umschrieben wird, und der in Abs. 1 aufgeführten Täterkomponente zu unterscheiden (vgl. Trechsel/Thommen in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage

2018, Art. 47 StGB N 16 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis).

Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen, die Art. 47 Abs. 2 StGB ausdrücklich erwähnt, zu beachten (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1).

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1).

Die Strafempfindlichkeit (neu in Art. 47 Abs. 1 StGB als «Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters» erfasst) betrifft nicht mehr die Frage des Verschuldens, sondern des ihm entsprechenden Masses an Strafe. Die Schwere des dem Betroffenen mit der Strafe zugefügten Übels kann auch von seiner persönlichen Situation abhängen. So wird ein alter Mensch durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe härter getroffen als ein jüngerer mit weitaus grösserer Lebenserwartung, ein kranker härter als ein gesunder, und das sollte strafmindernd ins Gewicht fallen. Auch dürfen zu Gunsten des Täters Folgen der Tat und ihrer strafrechtlichen Ahndung berücksichtigt werden, die ihn härter getroffen haben als andere, oder die noch zu erwarten sind, wie beim Verlust eines Angehörigen durch einen fahrlässig verursachten Verkehrsunfall, bei erheblichen finanziellen Lasten durch die zivilrechtliche Haftung für den deliktisch herbeigeführten Schaden oder die Verfahrenskosten oder bei Einbussen in der sozialen Stellung und bei schwer wiegenden beruflichen oder familiären Auswirkungen (vgl. Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, 2. Auflage, § 6 N 60 ff. mit Hinweisen).

Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht (BGE 136 IV 55 E. 5.7).

### **E. 1.2**

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Es ist aber methodisch nicht korrekt, den ordentlichen Strafrahmen aufgrund von mehreren Taten in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB automatisch zu erweitern (6B\_853/2014, E. 4.2.). Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8.). Liegen solche Umstände nicht vor, ist der erhöhte Rahmen auch nicht als theoretische Möglichkeit bei der Strafzumessung zu erwähnen.

Bei der Bildung der Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des

Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. Es ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Ausnahmefällen möglich, einzelne Tatkomplexe, die eng zusammenhängen, als schwerstes Delikt für die Festsetzung der Einsatzstrafe zusammenzufassen. Dieses Vorgehen ist im Urteil zu begründen (6B\_899/2014 vom 7.5.2015 E. 2.3.) In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B\_405/2011 vom 24.1.2012 E. 5.4). Voraussetzung ist allerdings, dass im konkreten Fall für jede einzelne Tat die gleiche Strafart ausgefällt würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (6B\_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2.; BGE 138 IV 120 E. 5.2.). Danach hat er sämtliche Einzelstrafen für die von ihm neu zu beurteilenden Taten festzusetzen und zu benennen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3). Aus dem Urteil muss hervorgehen, welche Einzelstrafen für die verschiedenen Straftaten festgesetzt werden und welche Strafzumessungsgründe für jede Einzelstrafe massgebend waren. Nur so lässt sich überprüfen, ob die einzelnen Strafen als auch deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (vgl. BGE 118 IV 119 E. 2b S. 120 f.; Urteil 6B\_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.2; Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2016, N 362; je mit Hinweisen). Die Nennung der Einzelstrafen stellt auch keinen Mehraufwand bei der Urteilsbegründung dar, denn das Gericht muss ohnehin gedanklich für jede Einzeltat eine selbstständige Strafe festsetzen und die entscheiderelevanten Überlegungen in Grundzügen wiedergeben (vgl. Art. 50 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 20; Urteil 6B\_493/2015 vom 15. April 2016 E. 3.2). Das Gericht ist jedoch nach wie vor nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungsgründe innerhalb der Einzelstrafen gewichtet (BGE 136 IV 55 E. 5.6 S. 61; Urteil 6B\_1110/2014 vom 19. August 2015 E. 4.3). Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind endlich die Täterkomponenten zu berücksichtigen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_865/2009 vom 25.3.2010 E. 1.6.1, 6B\_496/2011 vom 19.12.2012 E. 4.2). Die Gesamtstrafe ist schliesslich in einer Gesamtwürdigung auf Angemessenheit zu prüfen (vgl. Urteil 6B\_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.2).

### **E. 1.3**

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB).

Art. 49 Abs. 2 StGB will im Wesentlichen das Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten. Der Täter, der mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat, soll nach einem einheitlichen, für ihn relativ günstigen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhängig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht. Der Täter soll damit trotz Aufteilung der Strafverfolgung in mehrere Verfahren gegenüber jenem Täter, dessen Taten gleichzeitig beurteilt wurden, nicht benachteiligt und so weit als möglich auch nicht bessergestellt werden (BGE 138 IV 113 E. 3.4.1 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

Bedingung für eine Zusatzstrafe ist stets, dass die Voraussetzungen der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB erfüllt sind. Danach sind ungleichartige Strafen kumulativ zu

verhängen, weil das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Die Bildung einer Gesamtstrafe ist bei ungleichartigen Strafen nicht möglich (Urteil des Bundesgerichts 6B\_460/2010 vom 4.2.2011 E. 4.3.1 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis). Im Fall der retrospektiven Konkurrenz ist der Zweitrichter nicht befugt, die Strafart des rechtskräftigen ersten Entscheides zu ändern (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1 S. 58, vgl. auch BGE 137 IV 249 E. 3.4.2 S. 254). Kommt der Zweitrichter zum Schluss, dass eine andere Strafart zu wählen ist, kann definitionsgemäss keine Zusatzstrafe zur rechtskräftig ausgesprochenen anderen Art von Grundstrafe ausgefällt werden (Jürg-Beat Ackermann in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, Jürg-Beat Ackermann, Art. 49 StGB N 174).

## 2. Konkrete Strafzumessung

### E. 1.4

Ein eventualvorsätzliches Verhalten ist gegeben, wenn der Täter die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolges als Folge seines Verhaltens für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 125 IV 242 E. 3c S. 251). Der eventualvorsätzlich handelnde Täter weiss um die Möglichkeit bzw. das Risiko der Tatbestandsverwirklichung (Urteil des Bundesgerichts 6S.378/2002 vom 11.2.2003).

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen; bei einem fehlenden Geständnis des Täters muss aus äusseren Umständen auf diese inneren Tatsachen geschlossen werden. Zu den relevanten Umständen für die Entscheidung der Frage, ob ein Täter eventualvorsätzlich handelte, gehören die Grösse des ihm bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser das Risiko des Erfolgseintritts ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen und damit eventualvorsätzlich gehandelt. Zu den relevanten Umständen können aber auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 135 IV 58 E. 8.4).

### E. 1.5

Das Bundesgericht hat sich in jüngeren Entscheiden zur Annahme des Eventualvorsatzes, namentlich des Tötungsvorsatzes, bei Messereinsätzen geäussert:

-Urteil 6B\_808/2013 vom 19. Mai 2014 (8 bis 9 cm tiefe Stichwunde mit einem Klappmesser von 8 cm Klingenslänge): Wer in einer dynamischen Auseinandersetzung unkontrolliert mit einem Messer in den Bauch/Unterleib eines Menschen steche, müsse in aller Regel mit schweren Verletzungen rechnen. Das Risiko einer tödlichen Verletzung sei generell als hoch einzustufen. Dies gelte selbst für Verletzungen mit einer eher kurzen Messerklinge (Urteil 6B\_475/2012 vom 27. November 2012 E. 4.2 mit Hinweis). Gemäss angefochtenem Entscheid sei der Einstich nur wenige Zentimeter neben anatomischen Strukturen, deren Verletzung lebensgefährlich gewesen wäre, erfolgt. Der Beschwerdeführer habe in einem dynamischen Tatverlauf mit grosser Wucht unkontrolliert zugestochen und habe nicht genau steuern können, wo und wie (tief) er das Opfer verletze. Es sei damit letztlich Zufall, dass die eindringende Messerklinge keine inneren Organe und Blutgefässe lebensgefährlich getroffen habe. Eine Todesfolge sei damit im allgemein bekannten Rahmen des Kausalverlaufs gelegen, was auch dem Beschwerdeführer bewusst und von seinem Vorsatz erfasst gewesen sei.

-Im erwähnten Urteil des Bundesgerichts 6B\_475/2012 vom 27. November 2012 ging es um folgenden Sachverhalt: X fügte Y mit einem Messer eine fünf Zentimeter tiefe und zwei Zentimeter breite Stichwunde im rechten mittleren Unterbauch zu, nur wenige Zentimeter neben lebenswichtigen Organen und Blutgefässen, deren Verletzung zu einer unmittelbaren Lebensgefahr geführt hätte. Das Bundesgericht hielt fest, dass in aller Regel mit schweren Verletzungen rechnen müsse, wer in einer dynamischen Auseinandersetzung unkontrolliert mit einem Messer in den Bauch/Unterleib eines Menschen steche. Das Risiko einer tödlichen Verletzung sei generell als hoch einzustufen. Dies gelte selbst für Verletzungen mit einer eher kurzen Messerklinge. Gleichzeitig hielt das Bundesgericht fest, dass je nach den Umständen des Einzelfalls auch bei bloss einem Messerstich auf vorsätzliche Tötung erkannt werden könne (E. 4.2).

-Im Urteil 6B\_148/2013 vom 19. Juli 2013 führte das Bundesgericht aus, dass es keiner besonderen Intelligenz bedürfe, um zu erkennen, dass Messerstiche in die Brust oder den Bauch eines Menschen den Tod zur Folge haben können. Bei einem mit Wucht ausgeführten Messerstich in den Bauch sei das Risiko des Todes des Opfers als hoch einzustufen (E. 4.4).

-Ebenfalls eine versuchte eventualvorsätzliche Tötung bejaht wurde im Urteil 6B\_377/2012 vom 11. Oktober 2012 bei einem ungezielten Stich mit einem Dolch (Klinge 11 cm lang und 2 cm breit) während eines Handgemenges von hinten in die Rücken-/Lendengegend mit eröffneter Bauchhöhle sowie einer 8 cm langen Kopfschwartenwunde und im Urteil 6B\_230/2012 vom 18. September 2012 bei einem ungezielten Messerstich in den Rücken mit einem Küchenmesser von 12,5 cm Länge und 2 cm Breite (Verletzung einer Arterie).

-Urteil 6B\_177/2011 vom 5. August 2011: Anlässlich eines Gerangels zwischen zwei Männern stiess der Beschuldigte dem Opfer ein Klappmesser mit einer Klingenlänge von 10 cm in voller Länge in den Brustkorb, worauf das Opfer verstarb. Die Annahme der Vorinstanz, wonach der Beschuldigte gewusst habe, dass er mit diesem Stich das Opfer töten könne und er dies in Kauf nahm, wurde vom Bundesgericht geschützt und der Schuldspruch wegen eventualvorsätzlicher Tötung bestätigt.

-Urteil 6B\_432/2010 vom 1. Oktober 2010 E. 4: Der Beschuldigten wurde vorgeworfen, dem Opfer mit einem Messer in den rechten Oberkörper und Oberarm gestochen, mit dem Stich in den Oberarm die grosse Arterie durchtrennt und dadurch den Tod des Opfers verursacht zu haben. Die Beschuldigte machte geltend, dass sie bei einem Stich in den Oberarm- und Achselbereich nicht mit dem Risiko des Todes des Opfers habe rechnen müssen. Das Bundesgericht hielt fest, dass in aller Regel mit schweren Verletzungen gerechnet werden müsse, wenn bei einer dynamischen Auseinandersetzung mit einem Messer in den Schulter-Brustbereich (und damit auch in die Nähe des Halsbereiches) zugestochen werde. Bei einem Messerstich in den Brustbereich sei das Risiko einer tödlichen Verletzung als hoch einzustufen. Eine Todesfolge liege im allgemein bekannten Rahmen des Kausalverlaufs und sei deshalb vom Vorsatz erfasst. Das Bundesgericht bejahte auf Grund dieses Risikos sowie der Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung ein eventualvorsätzliches Handeln der Beschuldigten.

-Urteil 6B\_239/2009 vom 13. Juli 2009, E. 1 und 2.4: Im Verlauf einer Auseinandersetzung behändigte der Beschuldigte sein Taschenmesser der Marke «Victorinox» und stach dem Opfer in die Brust, wobei er den Messerstich nicht gezielt führte, sondern beliebig in den Brustbereich stach. Die Klingenlänge betrug 4,1 cm. Das Opfer erlitt eine Stichverletzung

von 1,5 cm Breite neben dem Brustbein beim sogenannten Schwertfortsatz und eine Verletzung des Herzbeutels. Es schwebte nicht in Lebensgefahr. Allerdings hätte bereits ein geringfügig abweichender bzw. geringfügig tieferer Stichkanal tödliche Folgen gehabt. Das Bundesgericht hielt fest, dass auch bei einer eher kurzen Messerklinge das Risiko des Todes des Opfers bei einem Messerstich in den Brustbereich als hoch einzustufen sei. Der Schluss der Vorinstanz auf ein eventualvorsätzliches Handeln wurde deshalb auch in diesem Fall bestätigt.

-Urteil 6B\_788/2008 vom 26. Dezember 2008 E. 1.1 und 1.3: Der Beschuldigte ging mit einem Küchenmesser in der Hand auf das Opfer zu und versetzte diesem gezielt zwei Stichverletzungen in den Bauch und den Rücken (Klingenlänge ca. 20 cm; Klingebreite max. 2,8 cm). Das Opfer erlitt eine 8 - 10 cm tiefe Stichverletzung im Rücken neben der Wirbelsäule rechts; der Stichkanal am rechten Oberbauch wies einen organnahen Verlauf auf bzw. touchierte die Leber. Das Bundesgericht hielt fest, es sei offensichtlich, dass derjenige, der einen anderen mit Kraftaufwand gezielt in den Bauch und den Rücken steche, wisse, dass das Opfer sterben könne. Ein eventualvorsätzliches Handeln wurde deshalb bejaht.

-Urteil 6B\_289/2008 vom 17. Juli 2008 E. 3 und 5.4: Zwischen zwei Männern kam es nach einer Auseinandersetzung wegen eines angeblich zu eng ausgeführten Tanzes mit einer Frau auf einem Parkplatz eines Schwimmbades zu einer tätlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf sie sich gegenseitig «Schwedenküsse» (Schlag mit der Stirn ins Gesicht des Kontrahenten) austeilten und zu Boden gingen. Der Beschuldigte versetzte dem sich über ihm befindlichen Opfer mehrere, teils heftige Messerstiche. Neben zwei kleineren Stichverletzungen im Weichteilbereich des linken Oberarms erlitt das Opfer einerseits eine Stichverletzung an der Brust im Bereich des zehnten Zwischenrippenraums seitlich links, wodurch das linke Zwerchfell und der Magen verletzt wurden und Blut in den Brust- und Bauchraum austrat, und andererseits eine grössere Stichverletzung am Brustkorb hinten unterhalb des Schulterblatts, wodurch der Muskel und eine Arterie getroffen wurden. Das Opfer erlitt einen erheblichen Blutverlust von zwei Litern und schwebte dadurch in Lebensgefahr. Das Bundesgericht hielt auch in diesem Entscheid fest, dass sich der Beschuldigte bewusst war, in den Oberkörper zu stechen und er deshalb wusste, dass sein Handeln mit der Möglichkeit eines Todeseintritts verbunden war. Die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach der Beschuldigte eventualvorsätzlich gehandelt habe, wurde deshalb geschützt.

-Urteil 6S.224/2005 vom 21.6.2005: Zustechen mit einem Messer mit einer Klingenlänge von acht bis zehn Zentimeter in den Bauch eines Menschen bedeutet Eventualvorsatz hinsichtlich der Tötung.

-Kassiert wurde vom Bundesgericht hingegen der Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung im Urteil 6B\_775/2011 vom 4. Juni 2012: Bei einer Klingenlänge von 34 mm könne nicht ohne Weiteres auf die Inkaufnahme einer tödlichen Verletzung geschlossen werden. Es bestehe zwar die Möglichkeit, dass ein solches Risiko eintrete, weil jede Klinge tödlich verwendet werden könne. Gleichwohl liege bei einer solchen Klinge der Todeseintritt nicht schlechterdings auf der Hand. Überdies habe der Beschwerdeführer nicht frontal, sondern seitlich unter der Achsel in den Oberkörper des Opfers, das im Begriff gewesen sei, ihn mit gestrecktem Arm an der Schulter zurückzuhalten, gestochen. Das Opfer habe die Auseinandersetzung zwischen seinem Freund und dem Beschwerdeführer beenden wollen. Damit sei der Messerstich des Beschwerdeführers eine Reaktion auf

dessen Intervention gewesen. Aus den kantonalen Akten gehe hervor, dass der Stichkanal (Länge ca. 2.5 cm) von hinten oben nach vorne fusswärts verlaufen sei. Da der Beschwerdeführer mit einer Klinge von 34 mm Länge einen Stichkanal von ca. 25 mm erzielt habe, könne nicht angenommen werden, er habe kraftvoll zugestochen. Aus den dargelegten Umständen lasse sich nicht folgern, der Beschwerdeführer habe eine tödliche Verletzung des Opfers in Kauf genommen. Sie sprächen vielmehr dafür, dass er es lediglich habe verletzen wollen.

### **E. 1.6**

Im vorliegenden Fall fügte der Beschuldigte dem Verletzten 2 während eines dynamischen Geschehens mit dem Klappmesser eine Stichverletzung im Bereich der linken Rückenseite auf Höhe BWK

### **E. 2**

vorgehalten. Bezüglich des zweiten Vorhalts liegt nach der weiteren Beschränkung der Berufung nunmehr ein rechtskräftiger Schuldspruch vor.

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB).

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft (Art. 122 StGB).

Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt und dabei einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 123 Ziff. 2 StGB).

### **E. 2.1**

Auszugehen ist vom Straftatbestand der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB, dessen Strafandrohung auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren lautet. Dabei drängt es sich auf, die Strafzumessung für beide innert kürzester Zeit gegen den Verletzten 2 erfolgten Messerstiche zusammen vorzunehmen. Vorweg ist eine (hypothetische) Strafzumessung ohne Berücksichtigung des strafmildernden Umstandes des Versuchs vorzunehmen. Im Rahmen der Tatkomponenten ist entlastend festzuhalten, dass die Tatausführung des Beschuldigten nicht nach einem im Vornherein zurechtgelegten Plan erfolgte, sondern sich spontan aus dem Geschehen im Lokal ergab, das er nicht selbst initiiert hatte. Der Beschuldigte fühlte sich vom Verletzten 2 provoziert, wobei sich diese Provokationen auf Gesten (Fixieren mit den Augen, Tanz) aus einigen Metern Entfernung beschränkten, und es ist nicht auszuschliessen, dass der Verletzte 2 gegenüber dem Begleiter des Beschuldigten (nicht aber gegenüber dem Beschuldigten) ein Schimpfwort verwendete. Der Beschuldigte setzte sein Messer gegen den Verletzten 1 erstmals aber ohne vorgängige tätliche Auseinandersetzung, und sogar ohne selbst in die allfällige verbale Auseinandersetzung involviert zu sein, ein. Danach verfolgte er den unbewaffneten Verletzten 2 mit gezücktem Messer und stach auch zwei Mal kräftig auf diesen ein. Auch

wenn sich der Beschuldigte vom Tänzer durchaus provoziert fühlte und eine solche für den Beschuldigten vor dem politischen und seinem lebensgeschichtlichen Hintergrund einiges Gewicht gehabt haben mag, ist seine Reaktion mit einem ausgesprochen gefährlichen Messer gegen das Leben des Verletzten 2 in höchstem Masse unverhältnismässig und unverständlich. Dementsprechend ist auch das Motiv für das rücksichtslose Verhalten des Beschuldigten nicht auf den ersten Blick erkennbar. Er fühlte sich aber offensichtlich in seiner Ehre verletzt, wurde wütend und wollte sich mit seinem gewaltsamen Vorgehen rächen. Wer aus derart nichtigen Gründen einen Menschen in den Rücken sticht und dazu ein zweites Mal auf dessen Oberschenkel einsticht, offenbart eine erhebliche kriminelle Energie. Der Beschuldigte war zudem in seiner Entscheidung völlig frei und ohne jegliche Bedrohung, eilte er doch dem sich entfernenden Verletzten 2 mit dem Messer hinterher. Nach dem Vorfall entfernte er sich ohne Weiteres vom Tatort mit den beiden Verletzten. Zu Gunsten des Beschuldigten ist allerdings das Handeln mit Eventualvorsatz, der mildesten Vorsatzform, anzuführen. Insgesamt wäre beim ■ hypothetisch vollendeten ■ Tötungsdelikt von einem vergleichsweise knapp mittelschweren Verschulden auszugehen gewesen, was einer Einsatzstrafe von neun Jahren Freiheitsstrafe entsprechen würde, womit auch die einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand abgegolten wäre.

#### **E. 2.1.1**

Gemäss der in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime «in dubio pro reo» ist bis zum Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die einer Straftat angeklagte Person unschuldig ist: es gilt demnach die Unschuldsvermutung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 120 Ia 36 ff, 127 I 40 f) betrifft der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowohl die Verteilung der Beweislast als auch die Würdigung der Beweise. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es Sache des Staates ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Als Beweiswürdigungsregel ist der Grundsatz «in dubio pro reo» verletzt, wenn sich der Strafrichter von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklärt, obschon bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, da solche immer möglich sind. Obwohl für die Urteilsfindung die materielle Wahrheit wegleitend ist, kann absolute Gewissheit bzw. Wahrheit nicht verlangt werden, da diese der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit überhaupt verschlossen ist. Mit Zweifeln ist deshalb nicht die entfernteste Möglichkeit des Anderseins gemeint. Erforderlich sind vielmehr erhebliche und schlechthin nicht zu unterdrückende Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Bei mehreren möglichen Sachverhaltsversionen hat der Richter auf die für den Beschuldigten günstigste abzustellen.

Eine Verurteilung darf somit nur erfolgen, wenn die Schuld des Verdächtigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, d.h. wenn Beweise dafür vorliegen, dass der Täter mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm vorgeworfenen Sachverhalt verwirklicht hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Richter einerseits persönlich von der Tatschuld überzeugt ist und andererseits die Beweise die Schuld des Verdächtigten in einer vernünftigen Zweifel ausschliessenden Weise stützen. Der Richter hat demzufolge nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht (BGE 115 IV 286).

#### **E. 2.1.2**

Das Gericht folgt bei seiner Beweisführung dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO): es würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung und ist damit bei der Wahrheitsfindung nicht an die Standpunkte und Beweisführungen der Prozessparteien gebunden. Unterschieden wird je nach Art des Beweismittels in persönliche (Personen, welche die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen bekannt geben: Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten) und sachliche Beweismittel (Augenschein und Beweisobjekte wie Urkunden oder Tatspuren). Dabei kommt es nicht auf die Zahl oder Art der Beweismittel an, sondern auf deren Überzeugungskraft oder Beweiskraft. Das Gericht entscheidet nach der persönlichen Überzeugung, ob eine Tatsache bewiesen ist oder nicht.

## **E. 2.2**

Da der Verletzte die Messerstiche überlebt hat, ist bezüglich der versuchten vorsätzlichen Tötung eine Strafmilderung zufolge Versuchs vorzunehmen. Es handelt sich um einen vollendeten Versuch. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verletzte 2 eine lebensgefährliche Verletzung mit anhaltender Blutung in die Brusthöhle und eine tiefe Stichverletzung im Oberschenkel erlitten hat. Länger andauernde oder gar bleibende Gesundheitsschäden blieben beim Verletzten 2 hingegen nicht zurück. Zudem ist die Nähe des Erfolgeintritts bei einem Messerstich deutlich kleiner als etwa bei einem Schuss aus einer Feuerwaffe. Insgesamt ist die Einsatzstrafe zufolge Versuchs um zweieinhalb Jahre auf sechseinhalb Jahre Freiheitsstrafe zu reduzieren.

### **E. 2.2.1**

Auf einem sicher gestellten Überwachungsvideo ist ein guter Teil des Abends bzw. frühen Morgens im Lokal sowie der erste Teil der hier interessierenden Vorgänge aufgezeichnet (vgl. Video-DVDs AS 068). In der Strafanzeige werden die daraus ersichtlichen Abläufe zusammengefasst wie folgt beschrieben (AS 016 ff., vgl. auch die Ausdrücke auf AS 069 ff. und die Tatortfotos auf AS 077 ff.), wobei darauf hinzuweisen ist, dass die angezeigte Gerätezeit 2 Minuten und 11 Sekunden nach ging (AS 066):

Der Beschuldigte war meist in Begleitung von F.\_\_\_\_ (im Folgenden: Begleiter), mit dem er vor den massgeblichen Vorgängen um 3:38:20 Uhr gemeinsam das Lokal betritt (zum zweiten Mal in dieser Nacht). Um 4:12 Uhr gehen die beiden Verletzten zum Wirt ans DJ-Pult und setzen sich danach wieder. Um 4:15:01 Uhr geht der Verletzte 2 auf die Tanzfläche in der Mitte des Lokals, rückt sich die Kopfbedeckung zurecht und beginnt zu tanzen. Um 4:15:21 stehen der Beschuldigte und sein Begleiter auf und gehen in Richtung Tanzfläche, wobei sich der Beschuldigte noch einmal umdreht und sich am Tisch seine Jacke holt. Der Begleiter hingegen geht auf die Tanzfläche und spricht den tanzendem Verletzten 2 an (4:15:26), worauf der Beschuldigte fünf Sekunden später ebenso wie der Wirt dazu kommen. Um 4:15:34 macht der Beschuldigte in seiner rechten Hosentasche etwas bereit. Der Verletzte 2 verlässt anschliessend die Tanzfläche und kreuzt vor dem DJ-Pult den entgegen kommenden Verletzten 1. Letzterer geht zum Begleiter, spricht diesen an und schubst ihn (4:15:40). Der Beschuldigte geht dabei in Richtung des Tisches des Verletzten 2 und nimmt mit der rechten Hand etwas aus der Tasche. Unvermittelt zieht der hinter dem Verletzten 1 stehende Beschuldigte gegen den Verletzten 1 auf, worauf sich letzterer umdreht. Der Beschuldigte sticht den Verletzten 1 mit dem Messer, das er in der rechten Hand hält, ins Bein (4:15:41). Der Verletzte 1 verschafft sich Distanz zum Beschuldigten und dessen Begleiter und geht in Richtung Tanzfläche. Der Begleiter und der

Wirt bleiben beim Verletzten 1, der Beschuldigte geht in Richtung des Verletzten 2 aus dem Bild. Die noch anwesenden Gäste stehen auf und schauen in Richtung des Tisches des Verletzten 2 (4:15:43). Der Verletzte 1 geht in Richtung Ausgang und schaut dabei in Richtung des Tisches des Verletzten 2 (4:15:54). Er nimmt einen Stuhl an der Lehne in die Hand, der Begleiter geht ihm nach und verpasst ihm mit der linken Hand eine Ohrfeige. Der Verletzte 1 lässt den Stuhl stehen, gleichzeitig erscheint der Verletzte 2 im Hintergrund vor dem DJ-Pult im Bild und hält sich das linke Bein (4:15:57). Der Verletzte 2 wird in der Folge von einem Gast betreut und geht wieder in Richtung seines Tisches zurück (4:16:09). Darauf erscheint der Beschuldigte von links her beim Eingang wieder im Bild. Der Kellner G. \_\_\_ folgt ihm und redet auf ihn ein. Der Beschuldigte geht wieder nach links aus dem Bild in Richtung des Verletzten 2 (4:16:17). Um 4:16:23 sackt der Verletzte vor der Theke auf den Boden (4:16:23). Eine halbe Minute später erscheint der Begleiter beim Eingang, bleibt zusammen mit dem Beschuldigten stehen und hält eine kurze Ansprache (4:16:58). Der Wirt und der Kellner beschwichtigen den Beschuldigten und den Begleiter, welche darauf das Lokal verlassen (4:17:26).

#### **E. 2.2.2**

Auf AS 127 ist das bei der Tat verwendete Klappmesser abgebildet: Länge der zugespitzten Klinge 9,5 cm, Länge des Griffstückes 12 cm, die Klinge ist beschriftet mit «Army».

#### **E. 2.2.3**

Aus dem Gutachten des IRM Aarau vom 15. Dezember 2015 (AS 128 ff.) ergibt sich bezüglich der Verletzungen des Verletzten 1 zusammengefasst folgendes: am rechten Oberschenkel innenseitig eine glattrandige, 6 cm lange ärztlich versorgte Hautdurchtrennung, welche gemäss mündlichen Angaben des Personals des Kantonsspitals Aarau rund 5 cm tief gewesen sei. Aufgrund der bereits erfolgten ärztlichen Versorgung konnten keine Angaben zur Stichrichtung gemacht werden. Eine akute Lebensgefahr habe nicht bestanden. In unmittelbarer Nähe zur Stichverletzung verliefen die Oberschenkelarterie und Vene. Bei einer Verletzung dieser Gefässe hätte ohne sofortige ärztliche Intervention zwanglos innerhalb kürzester Zeit ein lebensbedrohlicher bis tödlicher Blutverlust resultieren können. Die festgestellte Verletzung sollte innert mehreren Wochen bis wenigen Monaten unter Ausbildung einer Narbe abheilen. Fotos der mit mehreren Nähten versorgten Stichwunde finden sich auf AS 135. Aufgrund der abgenommenen Blutprobe wurde zurückgerechnet auf die Tatzeit ein Blutalkoholwert zwischen 0,72 und 1,26 Gewichtspromillen bestimmt (AS 136).

#### **E. 2.2.4**

Aus dem Gutachten des IRM Aarau vom 17. Dezember 2015 (AS 140 ff.) ergibt sich bezüglich der Verletzungen des Verletzten 2 zusammengefasst folgendes: Es hätten am Hals Hautrötungen, und am Rücken links sowie am linken Oberschenkel je eine ärztlich versorgte Stichverletzung festgestellt werden können. Klinischen Angaben zufolge habe die Stichverletzung am Rücken die Brustwandweichteile vollständig durchsetzt und eine Blutung in die rechte Brusthöhle zur Folge gehabt, weshalb eine Brustkorbsaugdrainage gelegt und rund 1'400 Milliliter Blut gefördert worden seien (gemäss «provisorischem Bericht des Kantonsspitals Olten vom 6.12.2015» sei die Wunde am Rücken Höhe 6. bis 7. Brustwirbelkörper, neben der Wirbelsäule 3 cm lang und ca. 4 cm tief gewesen. Folge man weiterhin der Angabe im provisorischen Bericht des Kantonsspitals Olten, sei die Stichwunde am linken Oberschenkel rund 15 cm oberhalb des Knies seitlich «sehr

tief» gewesen. Aufgrund des Verletzungsbildes mit links der Wirbelsäule gelegener Stichverletzung und Blutung in die rechte Brusthöhle könne am Rücken von einem schräg von links-aussen nach rechts-innen verlaufenden Stichkanal ausgegangen werden. Die am Hals vorne festgestellten Rötungen seien ebenfalls frisch und Folge einer stumpfen Gewalteinwirkung. Aufgrund von Form, Grösse und Lage komme eine Entstehung durch Finger im Rahmen eines Würgens grundsätzlich in Frage. Der klinisch festgestellte Blutverlust mit anhaltender Blutung in die rechte Brusthöhle habe eine Verlegung in ein universitäres Zentrumsspital notwendig gemacht. Damit habe sich der Verletzte 2 in unmittelbarer Lebensgefahr befunden, welche nur durch fortlaufende medizinische Massnahmen habe abgewendet werden können. Für die Beurteilung einer bleibenden Schädigung werde auf die nachbehandelnde Ärzteschaft verwiesen. Die Bilder zu den genannten Verletzungen finden sich auf AS 144 ff. Die Blutalkoholbestimmung erbrachte für den Verletzten 2 einen Wert von mindestens 1,43 Gewichtspromillen bei Blutabnahme ca. 2 Stunden nach dem Ereignis (keine Rückrechnung auf die Tatzeit möglich wegen fehlender Zeitangaben, AS 153). Zudem ergaben die forensisch-toxikologischen Untersuchungen des Bluts positive Werte auf Cannabinoide, Opiate und Benzodiazepine (AS 155).

#### **E. 2.2.5**

Aus dem vom Berufungsgericht eingeholten Ergänzungsgutachten des IRM Aarau vom 9. August 2018 ergibt sich zusammengefasst folgendes:

Zur Frage, aus welcher Position der Beschuldigte dem Verletzten 2 die festgestellten beiden Stichverletzungen zugefügt haben dürfte, wobei gemäss Verteidigung insbesondere dazu Stellung zu nehmen sei, ob der Beschuldigte von vorne um den Körper des Verletzten 2 diesem in den Rücken gestochen haben könne: Grundsätzlich sei es alleine aufgrund der Wundmorphologie, der Verletzungslokalisationen und der Stichkanalrichtungen nicht möglich, sicher auf die räumliche Position der Beteiligten zueinander zu schliessen. So sei es je nach Messerausrichtung des Angreifers und Position des Verletzten 2 grundsätzlich vorstellbar, dass der Angreifer vor, hinter oder beidseits neben diesem gestanden sei. So könne die Verletzung durch ein in der rechten Hand gehaltenes Messer, das um die linke Flanke des Verletzten 2 geführt und zu dessen rechter Flanke gestochen worden sei, entstanden sein. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass sich die Personen so nahe gegenüber gestanden hätten, dass der rechte Arm des Angreifers im Ellbogengelenk habe angewinkelt werden können. Ein solches Anwinkeln wäre nicht erforderlich gewesen, wenn der Verletzte 2 den Rumpf etwas nach rechts gedreht und so seinen Rücken in Richtung der messerführenden Hand gedreht hätte. Aus rechtsmedizinischer Sicht seien auch zahlreiche andere Stichvarianten und Körperpositionen denkbar, die ohne «Verrenkungen» der Beteiligten zu einem identischen Verletzungsbild hätten führen können; so beispielsweise von hinten, wenn das Messer mit nach unten zeigender Messerklinge in der rechten Hand gehalten und der Stich mit einer Bewegung von links nach rechts ausgeführt werde. Ein Stehen des Zustechenden rechts und links des Verletzten 2 wäre theoretisch ebenso zwanglos denkbar. Für die Entstehung der Stichwunde im linken Oberschenkel könnten analog zu diesen Ausführungen bezüglich des Rumpfstiches ebenfalls verschiedene Positionen der Beteiligten zueinander in Erwägung gezogen werden. Anzumerken sei zudem, dass bei einer Penetration mit einem scharfen und/oder spitzen Werkzeug wie dem hier vorliegenden Messer die Haut den grössten Widerstand biete. Nach Überwindung des Hautwiderstandes werde dem eindringenden Werkzeug durch das Weichteilgewebe

(Unterhautfettgewebe, Muskulatur etc.) kein relevanter Widerstand mehr entgegengesetzt, der wesentlichen Einfluss auf die Wundtiefe haben könnte. Es sei damit grundsätzlich nicht vorstellbar, dass die Eindringtiefe durch die angreifende Person gezielt gesteuert werden könne. Gleiches gelte auch für den Stichkanalverlauf, da es sich um einen dynamischen Vorgang gehandelt haben dürfte, der durch unvorhersehbare Bewegungen der Beteiligten relevant habe mitbeeinflusst werden können.

Zur Frage der Staatsanwaltschaft, ob es denkbar sei, dass die am Hals des Verletzten 2 festgestellten Hautrötungen dadurch entstanden seien, dass der Beschuldigte den Verletzten 2 von hinten mit der linken Hand am Hals zu packen versucht habe: Wie bereits im Vorgutachten vom 17. Dezember 2015 ausgeführt, wäre ein Würgen und somit ein Druck mit den Fingern auf die Halsweichteile geeignet, die hier festgestellten Hautrötungen an der Halsvorderseite zu verursachen. Ein Griff von hinten mit der linken Hand an die linke Halsseite des Verletzten 2 könnte durch die komprimierende Einwirkung der Langfinger zu den horizontalen, bandförmigen Rötungen an der Halsvorderseite geführt haben. Die Läsionen liessen sich jedoch auch durch einen Angriff gegen den Hals, wobei der Angreifer vor oder seitlich neben dem Verletzten 2 gestanden hätte, erklären ■ bei einem Angriff von rechts dann allerdings durch die Einwirkung des Daumens der linken Hand.

Zur Frage, ob es denkbar sei, dass sich der Verletzte 2 deshalb (gemeint ist das Würgen von hinten) nach links zum Beschuldigten umgedreht habe und der Beschuldigte in diesem Moment des Umdrehens zugestochen habe und dadurch die festgestellte Rückenverletzung knapp links der Wirbelsäule verursacht habe: Wie bereits erklärt, wäre sowohl eine Stichausführung von hinten als auch von links gegen den Rumpf des Verletzten 2 geeignet, die Verletzungslokalisation und Stichkanalausrichtung plausibel zu erklären. Gleiches gelte auch für ein Zusteichen während einer Drehbewegung nach hinten links. Ob und ggf. warum der Verletzte 2 sich möglicherweise umgedreht habe, könne aus rechtsmedizinischer Sicht hingegen nicht beantwortet werden.

#### **E. 2.2.6**

Zu den Vorfällen wurden von Unbeteiligten zusammengefasst folgende relevante Aussagen gemacht:

#### **E. 2.2.7**

Die vier Beteiligten machten zusammengefasst folgende Aussagen:

#### **E. 2.3**

Diese Einsatzstrafe ist nunmehr für die einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand zum Nachteil des Verletzten 1 zu erhöhen. Eine Geldstrafe fällt angesichts des Verschuldens, der Vorstrafen und des engen Zusammenhangs mit dem Tötungsdelikt ausser Betracht, sie könnte auch gar nicht vollzogen werden. Auch die Verteidigung geht von einer Freiheitsstrafe aus. Hier gilt vorweg Ähnliches wie beim Delikt zum Nachteil des Verletzten 2, wobei die empfundene Provokation nicht vom Verletzten 1 ausging, dieser hatte sich jedoch auf die Tanzfläche begeben und den Begleiter leicht zurückgestossen. Auch war offenkundig, dass er zum Verletzten 2 gehörte. Auch der Verletzte 1 war nicht bewaffnet und der Beschuldigte war in die Auseinandersetzung nicht involviert, als er das Messer einsetzte. Der Beschuldigte hat zwei Mal mit voller Kraft zugestochen, aber den Verletzten 1 nur einmal getroffen. Die Stiche erfolgten zudem hinterrücks und damit heimtückisch. Die dadurch verursachte Verletzung war erheblich, handelte sich um eine

tiefe und breite Stichverletzung, die mit mehreren Stichen genäht werden musste. Bleibende Schäden blieben nicht zurück. Allerdings hätte die Verletzung angesichts der in der Nähe verlaufenden Oberschenkelarterie und -vene leicht wesentlich schlimmer sein können. Auch hier fällt das krasse Missverhältnis zwischen dem Verhalten des Beschuldigten und demjenigen des Verletzten auf. In Bezug auf den Beweggrund kann ebenfalls nur auf die verletzte Ehre und daraus entstandener Wut geschlossen werden. Im Gegensatz zum Tötungsdelikt liegt hier direkter Verletzungsvorsatz vor und das Delikt ist vollendet. Das Tatverschulden muss als vergleichsweise schwer beurteilt werden und es wäre eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren angemessen. Nach Vornahme der Asperation ist die Einsatzstrafe um ein Jahr auf nunmehr siebeneinhalb Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen.

Eine weitere (hypothetische) Straferhöhung ist zufolge retrospektiver Konkurrenz für den Vorfall vom 29. März 2017 in Luzern vorzunehmen: damals stach der Beschuldigte seinen Cousin nach vorgängiger Auseinandersetzung (deshalb Vornahme einer Strafmilderung) mit dem Messer in den Bauch und wurde zu einer Freiheitsstrafe von 176 Tagen (getilgt durch eine gleich lange Untersuchungshaft) verurteilt. Nach Vornahme der Asperation ist dafür vorliegend eine Straferhöhung um weitere drei Monate auf sieben Jahre und neun Monate Freiheitsstrafe vorzunehmen.

### **E. 2.3.1**

Auf der CD «V-2015-0516» sind unter dem Titel «Gaststube, relevante Szene» die Vorgänge der relevanten Minute von 4:15 bis 4:16 Uhr aufgezeichnet (ohne Ton). Die am Eingang zur Gaststube postierte Videokamera zeigt in Richtung des in der entgegengesetzten hinteren Ecke sitzenden Beschuldigten und dessen Begleiters. Der grosse Teil der Gaststube wird von der Kamera erfasst, so insbesondere die Tanzfläche, die meisten Tische und ein Teil des Buffets. Nicht abgedeckt von der Kameraperspektive ist links ein Teil der Gaststube mit einem Teil der Tische und einem Teil des Buffets. Vom Tisch mit den Verletzten vor dem Buffet ist nur der rechte Teil auf den Bildern sichtbar. Die Videoaufnahme zeigt in dieser Minute folgende Abläufe, die zum Beweisergebnis erhoben werden können:

Der Verletzte 2 begibt sich auf die Tanzfläche, wobei er vor dem Beginn des Tanzes während mehreren Sekunden in den hinteren Bereich der Gaststube in allgemeiner Richtung (nicht ganz frontal) des Beschuldigten und dessen Begleiters schaut. Im Mund hält er einen leuchtenden Gegenstand, wohl sein Handy. Den Tanz beginnt er leicht nach rechts abgedreht, dreht sich dann aber nach links in Richtung des sich nähernden Begleiters, der wie der Beschuldigte unmittelbar nach dem Beginn des Tanzes aufgestanden war. Der Begleiter geht zielstrebig und direkt auf den Verletzten 2 zu, wobei er problemlos entlang des Buffets oder über die Tanzfläche neben dem Verletzten 2 durch zum Ausgang hätte gelangen können, wenn er das denn gewollt hätte. Als der Begleiter zu ihm tritt, bricht der Verletzte 2 seinen Tanz ab. Dabei werden zwischen ihnen wohl einige Worte gewechselt, wobei keiner der beiden Männer tätlich wird oder auch nur aufgeregt wirkt. Der von hinten nachfolgende Beschuldigte holt etwas aus seiner Hosentasche. Der Wirt tritt zu den beiden Männern auf der Tanzfläche hinzu, worauf sich der Verletzte 2 nach links abwendet und nach links aus der Kameraperspektive weggeht. Der Begleiter macht Anstalten, dem Verletzten 2 folgen zu wollen, wird aber zunächst vom Wirt mit der Hand zurückgehalten. Mittlerweile tritt von links der Verletzte 1 hinzu und stösst von vorne leicht gegen den Begleiter. Gleichzeitig sticht der Beschuldigte, der hinter den Verletzten 1 zu stehen gekommen und bis dahin noch völlig unbeteiligt geblieben war, mit dem Messer ■ das kurz

aufblitzt ■ in der rechten Hand wuchtig in Richtung des Gesässes des Verletzten 1 zu. Der Beschuldigte sticht unmittelbar danach in gleicher Weise ein zweites Mal zu, wobei er den Verletzten 1, der aufgrund des ersten Stiches einen Sprung nach vorne gemacht hatte, nicht mehr trifft. Danach geht der Beschuldigte raschen Schrittes nach links aus der Kameraperspektive in Richtung des Verletzten 2. Der Kellner eilt ihm nach. Die am Tisch links neben der Tanzfläche sitzenden Leute stehen auf und schauen nach links, wo sich (ausserhalb der Kameraperspektive) der Verletzte 2 und der Beschuldigte befinden müssen. Der Wirt hält vorerst den Begleiter zurück und geht dann ebenfalls raschen Schrittes nach links aus dem Bild in Richtung des Verletzten 2 und des Beschuldigten. Der Verletzte 1 geht nach dem Stich ■ er ist sich ganz offensichtlich noch nicht bewusst, eine Stichverletzung erlitten zu haben ■ nach vorne in Richtung der Kamera, ergreift einen Stuhl und macht Anstalten, sich damit nach links in Richtung des Verletzten 2 und des Beschuldigten zu begeben. Er wird aber vom Begleiter aufgehalten, der ihm mit der linken Hand auch noch eine Ohrfeige verpasst und den Verletzten 1 mit erhobenem Finger energisch in Richtung Eingangstüre verweist. Kurz danach (rund 15 Sekunden nach seinem Verlassen der Kameraperspektive) erscheint der Verletzte 2 von links her kommend hinkend wieder im Bild und hält sich am linken Oberschenkel. Den Beschuldigten sieht man nicht mehr im Bild. Hinsichtlich der übrigen Vorgänge vor und nach diesem Ablauf wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.2.1 hiervor bzw. in der Strafanzeige zu den Aufnahmen verwiesen.

Vorweg ist festzuhalten, dass es sich auch beim Verletzten 1 ■ also beim Begleiter des Verletzten 2 ■ und beim Wirt um Kurden handelt. Beim gewünschten Lied handelte es sich um den Zeybek- oder Efe-Tanz. Die Zeybek lebten am Ende 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts in den westanatolischen Bergen, sie waren gegen den osmanischen Staat gerichtet, wurden von der Bevölkerung toleriert und positiv empfangen. Sie schlossen sich zu Banden zusammen, deren Anführer «Efe» genannt wurden. Der Zeybek-Tanz ist ein türkischer Volkstanz, der grösstenteils in der Ägäisregion und in der westlichen Mittelmeerregion getanzt wird, dies zu Veranstaltungen und Hochzeiten (Quelle: Wikipedia). Zu finden ist im Internet keinerlei Hinweis auf einen «faschistischen» oder gar «fundamentalistisch islamistischen» Charakter des Tanzes, im Gegenteil wird er doch beispielsweise am «Atatürk-Day» aufgeführt. Schon gar nicht ist irgendein Bezug zum IS ersichtlich. Die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten wurden im Verlauf des Strafverfahrens denn auch zunehmend drastischer und martialischer. Allerdings kann der Tanz auch als provokativ empfunden werden, ist er doch sehr auffällig: wie in den Akten steht «zeigt sich» der Tänzer dabei, der Verletzte 1 charakterisierte den Tanz vor dem Berufungsgericht als «machohaft». Insbesondere von Kurden kann dieser türkische Tanz wohl als Provokation empfunden werden. Weiter ist zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass der Verletzte 2 vor dem Tanz einige Sekunden auffällig zu ihnen geschaut hat. Dies wurde auch vom Wirt so geschildert. Ob der Verletzte 2 mit dem Tanz und seinem Verhalten die ihm unbekanntenen Männer am hinteren Tisch bewusst provozieren wollte, kann offen gelassen werden, jedenfalls fühlten sich der Beschuldigte und sein Begleiter davon provoziert. So schilderte es auch der Verletzte 1 vor dem Berufungsgericht als Zeuge.

Auszuschliessen ist hingegen, dass am Tisch der Verletzten vorgängig provozierend die Tischmesser gehalten worden wären: Die Tische des Beschuldigten (ganz hinten in der linken Ecke aus Sicht der Kamera) und der beiden Verletzten (ganz links vor dem Buffet

nur noch teilweise im Aufnahmebereich der Kamera) waren sehr weit voneinander entfernt, dazwischen standen je noch ein Tisch auf beiden Seiten der Tanzfläche sowie die DJ-Anlage. Vor allem aber gaben alle Beteiligten an, sich vorher nicht gekannt zu haben, weshalb es keinen Grund für eine Drohung gab. Die Aussagen des Beschuldigten dazu waren denn auch uneinheitlich, sprach er doch zunächst von «Messern», später von «Gabeln und Löffeln». Der Verletzte 1 hat solche drohende Gesten auch als Zeuge vor dem Berufungsgericht bestritten. Auch ein Ausruf «Angriff» in türkischer Sprache («Allahuekber») des Verletzten 2 auf der Tanzfläche erscheint angesichts seines ausgesprochen defensiven Verhaltens als höchst unwahrscheinlich oder konnte zumindest nicht als ernsthaft angesehen werden. Wie der Beschuldigte ausführen lässt, handelt es sich um einen eigentlichen «Kriegsruf», der in völligem Kontrast zum klar ersichtlichen Verhalten des Verletzten 2 gestanden wäre. Bekanntlich wird der Ruf geschrien, so dass er für alle Anwesenden hörbar gewesen sein müsste. Der Wirt, der unmittelbar daneben stand und der das provozierende Verhalten des Verletzten 1 nicht beschönigte, hätte das im Übrigen auch hören müssen. Nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass der Verletzte 2 ein Schimpfwort verwendete, als der Begleiter auf der Tanzfläche auf ihn zutrat und seinen Tanz unterbrach. Dies betraf aber nicht den Beschuldigten. Es bleibt somit dabei, dass einzig die durch den Efe-Tanz auf Seiten des Beschuldigten empfundene Provokation Auslöser der Geschehnisse war, die Ausführungen der Verteidigung vor dem Berufungsgericht drehten sich denn auch nur noch um diesen Tanz und die allenfalls damit verbundene Provokation.

Der Beschuldigte liess vor Amtsgericht bestreiten, dass in Bezug auf die weiteren geltend gemachten Provokationen und Drohungen eine Absprache zwischen ihm und seinem Begleiter bestanden haben könnte, da sie sich nach der Tat nicht mehr gesehen hätten und danach am 10. Dezember 2015 ohne vorgängige Absprachemöglichkeit von der Polizei befragt worden seien. Dem kann nicht gefolgt werden: die Beiden hatten nach dem Vorfall das Lokal gemeinsam verlassen und hatten am Tag darauf nach den Angaben des Begleiters zumindest miteinander telefoniert. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie mit ihren Angaben (drohendes Halten des Tischbestecks, Ausruf «Allahuekber») versuchten, das gewalttätige Verhalten des Beschuldigten erklärbarer zu machen bzw. in einem etwas milderem Licht erscheinen zu lassen.

Die Stiche des Beschuldigten gegen den Verletzten 2 wurden von der Kamera nicht erfasst. Sicher ist aufgrund des dargestellten Ablaufes, dass der Verletzte 2 sich nach einem kurzen Wortwechsel sofort und unaufgeregt nach links zurückzog und der Beschuldigte diesem nacheilte (nachdem er den Verletzten 1 verletzt hatte). Der Rest spielte sich in Sekundenschnelle ab. Aufgrund der Reaktion der Leute am Tisch links vor der Tanzfläche (unvermitteltes Aufstehen) ist davon auszugehen, dass sich links vom Aufnahmebereich etwas abspielte. Zu Gunsten des Beschuldigten ist nicht davon auszugehen, dass er von hinten heraneilend ohne weiteres zwei Mal auf den Verletzten 2 eingestochen hat (wofür nach seinem Verhalten gegenüber dem Verletzten 1 und aufgrund der Lage der Stichwunden des Verletzten 2 jedoch einiges sprechen würde), sondern dass er dem Verletzten 2 die beiden Stichverletzungen im Verlaufe eines kurzen (vom Beschuldigten ausgelösten) Gerangels zugefügt hat. Ein solches Gerangel hinten links vor dem Buffet wurde immerhin noch vom Kellner bestätigt, auch wenn dessen Angaben im Übrigen ebenso von den Bildaufzeichnungen abwichen wie diejenigen der anderen Anwesenden. Es kann durchaus so gewesen sein, wie vom Verteidiger vorgebracht, dass der Beschuldigte

den Verletzten 2 mit der linken Hand am Hals gefasst und mit dem Messer in der rechten Hand zugestochen hat. Wo genau (hinter, neben ■ was wahrscheinlich ist ■ oder vor dem Verletzten 2) sich der Beschuldigte dabei befunden hat, ist für die rechtliche Beurteilung letztlich irrelevant, und kann offen bleiben. Denn die Verletzungen offenbaren, dass der Beschuldigte wie bereits zuvor beim Verletzten 1 kräftig zugestochen haben muss, drang doch die Messerklinge einige Zentimeter tief bis in die Brusthöhle in den Oberkörper des Verletzten 2 ein (vollständige Durchtrennung der Weichteile), die Stichwunde im Oberschenkelmuskel war ebenfalls «sehr tief». Eine versehentliche Zufügung dieser Stichwunden kann ausgeschlossen werden, es muss sich um wuchtig und gezielt abgegebene Stichbewegungen gehandelt haben: das Eindringen eines Messers in einen Körper bedarf bekanntlich wegen des hohen Widerstandes der Haut und ggf. auch der Kleider einer nicht unerheblichen Kraft gegen den Gegner (vgl. dazu das publizierte Urteil des Berufungsgerichts STBER.2017.50 vom 31. Januar 2018 E.2.2.3 unter Hinweis auf ein Zitat aus einem Gutachten von Prof. Zollinger: Unbeabsichtigte Stichverletzungen würden von entsprechend beschuldigten Personen sehr häufig geltend gemacht. Versuche mit Gummi-Messern hätten aber gezeigt, dass ohne starkes Festhalten des Messers, verbunden mit einer aktiven Stichbewegung gegen das Opfer, dieses von der Tatwaffe unbehelligt bleibe). Vorliegend ist auch mit zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte ■ wie bereits unmittelbar vorher beim Verletzten 1 ■ zwei Mal zugestochen hat, wobei auch der zweite Stich in den Oberschenkel heftig ausgeführt worden sein muss. Diesen zweiten Stich lässt die Verteidigung geflissentlich aus, wenn sie vor Amtsgericht davon spricht, als sich der Verletzte 2 gegen den Würgegriff des Beschuldigten gewehrt habe, «dürfte dieser ■ vielleicht unbewusst ausgelöst durch diese Abwehr ■ eine Bewegung mit dem Messer in der rechten Hand ausgeführt und so zugestochen haben» (TG AS 80). Keiner der Verletzten war irgendwie bewaffnet. Auch gibt es auf den Aufnahmen keinerlei Hinweise auf Angst oder gar Panik auf Seiten des Beschuldigten und dessen Begleiters, die Aggressionen gehen alleine von ihrer Seite aus, der Beschuldigte handelt zielgerichtet und sein Begleiter findet am Schluss noch Zeit und Musse für eine kurze Ansprache vor dem Verlassen des Lokals. Dabei macht sein Begleiter alles andere als einen verängstigten Eindruck, sondern hatte das ganze Lokal unter Kontrolle und verhielt sich auffällig selbstbewusst, verpasste er doch dem Verletzten 1 eine Ohrfeige und verwies ihn mit gestrecktem Zeigefinger zum Ausgang (der Beschuldigte selbst war nach dem Einsatz des Messers gegen den Verletzten 1 im Bildausschnitt kaum noch zu sehen). Irgendwelche Anhaltspunkte, welche eine Angst- oder gar Paniksituation beim Beschuldigten hätten begründen können, sind überhaupt keine ersichtlich. Die Beiden verlassen das Lokal ohne erkennbare Eile eine gute Minute nach dem Vorfall um 4:17 Uhr.

### **E. 2.3.2**

Wenn man dieses Beweisergebnis ■ beruhend auf den objektiven Beweismitteln der Videoaufnahmen und Verletzungsbilder ■ mit den Aussagen der damals Anwesenden und Beteiligten vergleicht, wird sofort ersichtlich, dass die meisten der Schilderungen, soweit überhaupt konkrete Angaben gemacht wurden, nicht den Bildaufnahmen entsprechen. Dass seitens der Anwesenden kaum Bereitschaft zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden bestand, wird auch aus folgenden ersten Ermittlungsergebnissen deutlich:

Auch die Aussagen des Beschuldigten und seines Begleiters sowie diejenigen der Verletzten korrespondieren kaum mit dem Geschehen, dokumentiert auf den

Videoaufnahmen: der Verletzte 1 gab zu den Verletzungen einen anderen Verlauf als die Bilder wieder (bspw. gab er zuerst an, seine Verletzungen seien zuletzt passiert), der Verletzte 2 vermochte kaum konkrete Angaben zum Verlauf zu machen und berief sich mehrfach auf seine damalige Alkoholisierung und die daraus folgende fehlende Erinnerung. Dem auf den Bildern erkennbaren Geschehen am nächsten kam der Wirt bei seiner zweiten Aussage, als er angab, der Verletzte 2 habe auf der Tanzfläche die beiden Männer in der Ecke mit den Augen fixiert. Der Begleiter sei dann direkt auf den Tanzenden zugegangen und habe diesen gefragt, ob er ein Problem habe, und der Beschuldigte habe dann von hinten eine Stichbewegung gegen den Verletzten 2 (effektiv erfolgte dieser Stich auf der Tanzfläche gegen den Verletzten 1) gemacht. Auch bei der dritten Aussage sprach er von einem provokativen Tanz des Verletzten 2. Es handelte sich um eine Auseinandersetzung zwischen türkischen und kurdischen Landsleuten; alle Anwesenden, auch die Verletzten, hatten offenbar wenig Interesse, der Polizei bei der Aufklärung des Vorfalles zu helfen. Dies zeigte auch der Versuch des Wirts, die Videoaufzeichnung verschwinden zu lassen. Insgesamt ergeben sich aus den Aussagen der damals Anwesenden und Beteiligten somit keine über die Erkenntnisse aus den Videoaufnahmen und den Verletzungsbildern hinausgehenden, für die Beweiswürdigung massgeblichen Anhaltspunkte zum Tatgeschehen. Es bleibt damit bei den vorstehenden Feststellungen. Das Beweisergebnis deckt sich denn auch in wesentlichen Punkten mit den Ausführungen des Verteidigers vor dem Berufungsgericht.

### III. Rechtliche Würdigung

#### 1. Verletzter 2

1.1 Dem Beschuldigten wird versuchte vorsätzliche Tötung, evtl. schwere Körperverletzung, und einfache Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand zum Nachteil des Verletzten

#### **E. 2.4**

Bei den Täterkomponenten ist insbesondere aus den Asyldakten zusammengefasst folgender Lebenslauf ersichtlich: Der Beschuldigte wuchs in der Türkei auf und betätigte sich als Jugendlicher in der HADEP, einer kurdischen Partei. Damit geriet er in den Radar des Regimes und wurde nach seinen Angaben mehrfach kurz verhaftet. Deshalb ist er nach Deutschland ausgereist, wo sein Asylgesuch abgewiesen wurde. In der Folge lebte er einige Monate in Mailand, bevor er im Jahr 2003 in die Schweiz einreiste. Sein Asylgesuch wurde am 12. Dezember 2003 abgewiesen, er heiratete jedoch drei Tage vorher eine Frau mit Niederlassungsbewilligung C, weshalb er in der Schweiz bleiben durfte (AS 666.47 ff.). Diese eher belastende Lebensgeschichte ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

Der Beschuldigte weist diverse, allerdings nicht einschlägige Vorstrafen auf:

Während des vorliegenden Verfahrens machte er sich am 29. März 2017 in Luzern strafbar wegen einfacher Körperverletzung mit einem Messer. Die Staatsanwaltschaft Luzern fällte dafür eine Freiheitsstrafe von 176 Tagen aus. Diese mehrfachen Vorstrafen innert wenigen Jahren und die einschlägige Delinquenz während des laufenden Strafverfahrens sind deutlich strafferhöhend in Rechnung zu stellen.

In Bezug auf das Nachtatverhalten ist ■ neben dem bereits erwähnten Rückfall am 29. März 2017 ■ festzuhalten, dass der Beschuldigte sich drei Tage nach der Tat via seinen Verteidiger bei der Polizei meldete und sich in der Folge freiwillig stellte. Zudem stritt er

nie ab, die inkriminierten Messerstiche verübt zu haben, auch wenn er sein Verhalten deutlich beschönigte. Diese Umstände wirken sich strafmildernd aus. Angesichts seiner vier ■ teilweise noch sehr jungen ■ Kinder, für deren Unterhalt er sorgen müsste, ist ihm überdies eine leicht erhöhte Strafempfindlichkeit zu attestieren. Der von der Verteidigung vor Amtsgericht geltend gemachte Strafmilderungsgrund einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder grosser seelischer Belastung gemäss Art. 48 lit. c StGB liegt nicht vor.

Die Täterkomponenten führen insgesamt zu einer leichten Straferhöhung auf nunmehr acht Jahre Freiheitsstrafe. Davon abzuziehen sind die von der Staatsanwaltschaft Luzern bereits ausgefallten 176 Tage, sodass eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren, sechs Monaten und vier Tagen verbleibt. Damit ist die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe, eine Freiheitsstrafe von siebeneinhalb Jahren als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Luzern vom 19. Oktober 2017, zu bestätigen.

### **E. 2.5**

Der Beschuldigte wird im vorzeitigen Strafvollzug belassen.

### **E. 2.6**

Die vorliegenden Straftaten fallen in die mit dem Urteil vom 12. September 2012 für eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten gesetzte Probezeit. Der Beschuldigte muss nunmehr erstmals eine längere Freiheitsstrafe verbüssen und es ist davon auszugehen, dass diese bei ihm die erwartete Warnwirkung zeitigt. Deshalb kann gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB auf einen Widerruf des bedingten Strafvollzugs bezüglich der Vorstrafe verzichtet werden.

## **V. Kosten und Entschädigungen**

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der erstinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen.

Demnach wird in Anwendung der Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB; Art. 46 Abs. 2, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 51, Art. 69 StGB; Art. 135, Art. 379 ff., Art. 398 ff. und Art. 416 ff. StPO

erkannt:

alles begangen am 6. Dezember 2015.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Kiefer

Die Gerichtsschreiberin

Ramseier

### **E. 3**

Nach einem neuen Delikt am 29. März 2017 in Luzern setzte sich der Beschuldigte nach Serbien ab, wo er am 21. April 2017 aufgrund eines internationalen Haftbefehls bei der Ausreise in die Türkei verhaftet werden konnte. Am 22. August 2017 erfolgte die Auslieferung in die Schweiz.

### **E. 4**

Der vorzeitige Strafvollzug seit 19. Oktober 2017, total 35 Tage, ist an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

### **E. 5**

Der A.\_\_\_\_ mit Urteil der der Staatsanwaltschaft 4 des Kantons Luzern vom 12. September 2012 bedingt gewährte Vollzug für eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten, abzüglich 61 Tage Untersuchungshaft, wird widerrufen. Die Strafe ist zu vollziehen.

### **E. 6**

bis 7 direkt neben der Wirbelsäule zu. Der Stich erfolgte nach dem Beweisergebnis gezielt gegen den Oberkörper und kräftig, die Klingenlänge des Klappmessers betrug 9,5 cm. Der unbewaffnete Verletzte hatte gegen den ihm von hinten versetzten Messerstich keine Abwehrchance. Zu beachten ist dabei auch, dass die Klinge nach vorne scharf zugespitzt war, was die Gefährlichkeit der Waffe erhöhte. Die Klinge trat nach durchtrennen von T-Shirt und Unterhemd rund 4 cm in den Körper des Verletzten 2 ein und durchtrennte die Brustwandweichteile vollständig, was zu einer anhaltenden Blutung in die rechte Brusthöhle (abgesogen wurden daraus 1400 ml Blut) und zu einer unmittelbaren Lebensgefahr führte. Wie aus dem Ergänzungsgutachten vom 9. August 2018 zu entnehmen ist, ist es der angreifenden Person nach Überwindung des Hautwiderstandes nicht möglich, die Eindringtiefe gezielt zu steuern. Damit konnte der Täter das ihm bekannte Risiko in keiner Weise kalkulieren und dosieren. Mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung muss bei einem derart heftigen Messerstich mit einem Klappmesser gegen den Oberkörper eines Menschen das Risiko einer tödlichen Verletzung als hoch eingeschätzt werden. Das Berufungsgericht hat diese Rechtsprechung seither in zahlreichen Entscheidungen übernommen (so bspw. in den Fällen STAPA.2010.12, STBER.2012.47, STBER.2014.73, STBER.2016.66, STBER.2017.50, STBER.2018.24, versuchte schwere Körperverletzung: STBER.2014.73, STBER.2016.36).

Es bedarf auch keiner besonderen Intelligenz, um zu erkennen, dass ein heftiger Stich mit dem Klappmesser in den Rücken eines Menschen eine tödlich verlaufende Verletzung zur Folge haben kann. Es handelte sich im vorliegenden Fall um eine sehr schwerwiegende Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten und das Risiko von potentiell tödlichen Folgen war hoch. Der Beschuldigte handelte in ungezügelter Wut, wie sich dies bereits unmittelbar zuvor bei den Stichen gegen den Verletzten 1 gezeigt hatte, und er stach dem Verletzten 2 in den Rücken, was diesem keine Abwehrchance liess. Ob der Messerstich im dynamischen Geschehen nun rechtwinklig oder leicht diagonal in den Rücken eindrang, ist dabei nicht von relevanter Bedeutung. Auch kann der Verteidigung nicht zugestimmt

werden, dass die Rückenpartie im Gegensatz zur Vorderseite des Oberkörpers stark durchsetzt sei mit Muskelgewebe, eher das Gegenteil dürfte der Fall sein. Der Beschuldigte hat mit seinem Verhalten den Tod des Verletzten 2 in Kauf genommen. Der Schuldspruch der Vorinstanz wegen versuchter vorsätzlicher Tötung ist deshalb zu bestätigen. Da der Beschuldigte alles getan hat, was nötig war, um den Tod des Verletzten 2 herbeizuführen, liegt ein vollendeter Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB vor. Dem von der Verteidigung im Parteivortrag vor dem Berufungsgericht angeführten Urteil des Bundesgerichts 6B\_57/2017 kann für den vorliegenden Fall nichts abweichendes entnommen werden, da es sich um einen anderen Sachverhalt (unkontrollierter Messerstich in den Rücken aus fixierter Haltung ■ im Schwitzkasten des körperlich weit überlegenen und sehr aggressiven Verletzten ■, der eine Wunde von 1 cm Breite und 2 cm Tiefe hinterliess) handelt und sich das Bundesgericht zur Qualifikation gar nicht äusserste. Hinweise für das Vorliegen des Versuchs einer privilegierten (Totschlag) oder einer qualifizierten Tötung (Mord) liegen keine vor und werden auch von keiner Seite geltend gemacht.

## 2. Verletzter 1

### **E. 7**

Das sich in den Akten befindliche Tatmesser (Klappmesser) wird gemäss Art. 69 StGB eingezogen und ist nach Rechtskraft des Urteils durch die Polizei Kanton Solothurn, Waffenbüro, zu vernichten.

### **E. 8**

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Roland Winiger, Olten, wird auf CHF 12'374.65 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu zahlen, zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben.

### **E. 9**

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 11'500.00, hat A.\_\_\_\_ zu tragen.

### **E. 10**

Die Kostennote des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Roland Winiger, Olten, wird für das obergerichtliche Verfahren auf CHF 9'677.25 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat Solothurn, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 75 %, d.h. CHF 7'257.95, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

### **E. 11**

Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 5'000.00, total CHF 7'160.00, hat A.\_\_\_\_ zu 75 % zu bezahlen, d.h. CHF 5'370.00. 25 % gehen zu Lasten des Staates. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt.

Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Präsident Die  
Gerichtsschreiberin Kiefer Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.